



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la formation
et des affaires culturelles DFAC
Direktion für Bildung
und kulturelle Angelegenheiten BKAD

Spitalgasse 1, 1700 Freiburg

T +41 26 305 12 06
www.fr.ch/BKAD

Richtlinien der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

vom 13. November 2023

über die Bedingungen zur Erlangung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik (FMPA)

Die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD)

gestützt auf das Reglement vom 25. Oktober 2018 der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) über die Anerkennung der Abschlüsse von Fachmittelschulen und die dazugehörigen Richtlinien über die zusätzlichen Leistungen im Berufsfeld Pädagogik;

gestützt auf das Gesetz vom 11. Dezember 2018 über den Mittelschulunterricht (MSG);

gestützt auf das Reglement vom 26. Mai 2021 über den Mittelschulunterricht (MSR);

gestützt auf das Reglement vom 10. Juni 2008 über die Ausbildung an Fachmittelschulen (FMSR);

gestützt auf das Reglement vom 10. Juni 2008 über die Abschlussprüfungen an Fachmittelschulen (FMSPR);

gestützt auf das Gesetz über die Pädagogische Hochschule (PHG) vom 04.10.1999;

gestützt auf das Reglement über die Pädagogische Hochschule Freiburg (PHFR) vom 14. Januar 2020.

in Erwägung:

Seit dem Schuljahr 2010/11 bietet der Kanton Freiburg Inhaberinnen und Inhabern eines Fachmittelschulausweises die Möglichkeit, einen Studiengang zur Erlangung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik zu absolvieren.

erlässt folgende Richtlinien:

Art. 1 Ziel

Ziel der Fachmaturität ist es, die während der Ausbildung zum Fachmittelschulausweis erworbenen Kenntnisse, die soziale Kompetenz und die Persönlichkeitsbildung im Rahmen von zusätzlichen Leistungen weiterzuentwickeln, und dabei insbesondere

- a) eine vertiefte Vorstellung von der Arbeitswelt des gewählten Berufsfeldes zu erhalten,
- b) grundlegende Kenntnisse und praktische Erfahrungen im Umgang mit Menschen und Themen zu erwerben,

- c) Erfahrungen mit alltäglichen, fächerübergreifenden Fragestellungen bezüglich Organisation, Administration und Teamarbeit zu sammeln,
- d) im Umgang mit anspruchsvollen und komplexen Situationen zu wachsen und sich selbst in solchen Situationen kennen zu lernen,
- e) Verbindungen zwischen den erlangten theoretischen Kenntnissen und in der Praxis beobachteten Situationen herzustellen,
- f) bei der Fachmaturität Pädagogik die allgemeinbildenden Fächer, die für die weiterführende pädagogische Ausbildung relevant sind, zu vertiefen.

Art. 2 Aufnahme

¹ Zugelassen werden Inhaberinnen und Inhaber eines Fachmittelschulausweises im Berufsfeld Pädagogik.

² Wer das Zeugnis bei Ablauf der Anmeldefrist noch nicht erhalten hat, wird unter Vorbehalt des nachträglichen Nachweises des erforderlichen Ausweises zugelassen.

³ Der Erwerb des Fachmaturitätszeugnisses erfolgt in der Regel unmittelbar nach Erhalt des Fachmittelschulausweises. In begründeten Fällen kann ein zeitlicher Unterbruch von höchstens drei Jahren nach Erhalt des Fachmittelschulausweises akzeptiert werden.

Art. 3 Lehrgang

¹ Der Lehrgang wird an den Fachmittelschulen des Kantons angeboten. Je nach Schülerzahl kann er nur in bestimmten Fachmittelschulen angeboten werden. Er dauert 32 Wochen und beinhaltet einen Unterricht in den Bereichen Sprachen, Mathematik, Naturwissenschaften, Geistes- und Sozialwissenschaften, Bildnerisches Gestalten, Musik und Sport.

² Das Ausbildungsprogramm richtet sich nach den Richtlinien der EDK über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik.

Art. 4 Schulgeld

Das Schulgeld wird gemäss Verordnung vom 27. Juni 1995 über das Schulgeld und die Einschreibgebühr an den Schulen der Sekundarstufe 2 festgelegt.

Art. 5 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird gemäss Staatsratsbeschluss vom 16. Januar 1990 über die Gebühren für die Schlussprüfungen an Schulen der Sekundarstufe 2 erhoben.

Art. 6 Fachmaturitätsarbeit

¹ Die Fachmaturitätsarbeit befasst sich mit einem allgemeinbildenden Thema mit Bezug zur Schulbildung oder Pädagogik und besteht aus einem schriftlichen Teil und einer mündlichen Präsentation.

² Besondere Richtlinien bestimmen den allgemeinen Rahmen, den Inhalt und die Bewertungskriterien der Fachmaturitätsarbeit.

³ Für eine Zulassung zu den Prüfungen gemäss Artikel 7 muss die Fachmaturitätsarbeit mindestens mit «genügend» (Note 4) bewertet sein.

Art. 7 Prüfungen

¹ Am Ende des Lehrgangs werden an der FMS im Rahmen einer ordentlichen Prüfungssession Prüfungen organisiert. Die Richtlinien der EDK über die zusätzlichen Leistungen für die Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik sind anwendbar.

² An den Abschlussprüfungen werden folgende Fächer geprüft: Erstsprache (180 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich), 3. Sprache (120 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich), Mathematik (120 Minuten schriftlich und 15 Minuten mündlich), Naturwissenschaften (60 Minuten schriftlich in Physik, 15 Minuten mündlich in Biologie, 15 Minuten mündlich in Chemie), Geistes- und Sozialwissenschaften (15 Minuten mündlich in Geschichte und 15 Minuten in Geografie).

³ Die folgenden Fächer werden an den Abschlussprüfungen nicht geprüft: die zweite Landessprache, bildnerisches Gestalten, Musik, Turn- und Sportunterricht sowie gegebenenfalls die pädagogische Zusatzausbildung. Die Kompetenzen in der zweiten Landessprache müssen durch ein international anerkanntes Sprachendiplom auf mindestens Niveau B2 GER nachgewiesen werden.

² Die in den Teilbereichen erreichten Ergebnisse werden zu gleichen Teilen zur Ermittlung der Noten in den Naturwissenschaften sowie in den Geistes- und Sozialwissenschaften herangezogen.

Art. 8 Erteilung der Fachmaturität

¹ Massgebend für die Erteilung des Fachmaturitätszeugnisses im Berufsfeld Pädagogik sind die Noten der Fachmaturitätsprüfungen in den Prüfungsfächern, für die 2. Sprache das Ergebnis eines international anerkannten Sprachentests auf mindestens dem Niveau B2 GER und in den übrigen Fächern die Ergebnisse des Schuljahres.

² Bestehensvoraussetzungen:

- a) der Durchschnitt aller fünf Noten der Prüfungsfächer und der Fachmaturitätsarbeit beträgt mindestens 4,00;
- b) die Summe der Notenabweichung der fünf Prüfungsfächer von 4,0 nach unten beträgt nicht mehr als 1,0 Punkt und höchstens zwei Noten der Prüfungsfächer sind ungenügend;
- c) die Abschlussnote in der Erstsprache, in Bildnerisches Gestalten, in Musik sowie in der Fachmaturitätsarbeit beträgt mindestens 4,0;
- d) der Gesamtdurchschnitt aller Fächer und der Fachmaturitätsarbeit, ausser für das Fach Sport, beträgt mindestens 4,00.

³ Ein Abbruch ohne rechtmässige Begründung während des Jahres wird als Misserfolg gewertet.

⁴ Vor Abschluss der Prüfungssession muss in der 2. Sprache und/oder der 3. Sprache (sofern dieses Fach von der Direktion der FMS von einer Prüfung befreit wird) mindestens der Nachweis eines Niveaus auf Stufe B2 des standardisierten Sprachentests (GER) erbracht werden; dieser wird entsprechend den üblichen Regeln in die Prüfungsnote umgerechnet. Ansonsten endet die letzte Frist für die Erbringung dieses Nachweises, um das Fachmaturitätszeugnis zu erhalten, am 1. Juli des folgenden Schuljahres.

Art. 9 Misserfolg

¹ Wer die Fachmaturität nicht bestanden hat, kann die Abschlussprüfungen nur einmal wiederholen.

² In diesem Fall ist die betreffende Person von den Prüfungsfächern dispensiert, in denen sie die Note 5,0 und höher erreicht hat, ebenso von den übrigen Fächern (einschliesslich der 2. Sprache und der Fachmaturitätsarbeit), in denen sie eine genügende Abschlussnote erreicht hat.

³ Wer in den Fächern Bildnerisches Gestalten und Musik eine ungenügende Jahresnote erreicht hat, kann um eine Ergänzungsprüfung ersuchen. In diesem Fall zählen für die Fachmaturanote die Prüfungsnote und die bereits erlangte Note gleich viel.

⁴ Ein zweiter Misserfolg hat zur Folge, dass die Fachmaturität nicht erlangt und eine Aufnahme in die PH über diesen Ausbildungsweg nicht mehr erreicht werden kann.

Art. 10 Beschwerde

¹ Gegen die Verweigerung des Fachmaturitätsausweises kann innert fünf Tagen nach Mitteilung der Resultate bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Prüfungskommission Einsprache erhoben werden. Diese Einsprache muss schriftlich erfolgen und begründet werden.

² Abgesehen von besonderen Umständen, die der Einsprecherin oder dem Einsprecher mitgeteilt werden müssen, erlässt der Prüfungsausschuss innerhalb von zwanzig Tagen, nachdem er die beteiligten Examinatorinnen und Examinatoren und Expertinnen und Experten angehört hat, einen neuen Entscheid.

³ Gegen den Einspracheentscheid des Prüfungsausschusses kann innert 10 Tagen ab Mitteilung bei der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten Beschwerde eingereicht werden. Die Direktion entscheidet unter Vorbehalt der Beschwerde an das Kantonsgericht.

Art. 11 Aufhebung des bisherigen Rechts

Die Richtlinien vom 25. November 2019 über die Bedingungen zur Erlangung der Fachmaturität im Berufsfeld Pädagogik (FMPPA) werden aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft.



Didier Castella
Staatsrat, stellvertretender Direktor